

Konsumentenschutz

Schutz vor dem Verfall von Guthaben für „Wertkartenhandys“

Definition:

Grundsätzlich gibt es zwei Arten von Verträgen mit Mobilfunkbetreibern je nach der Art der Bezahlung: Wertkarten- Verträge (pre-paid) und auf Dauer gebundene Verträge mit monatlichen Grundgebühren (post-paid). Bei den Wertkartenverträgen erfolgt die Bezahlung durch den Konsumenten im Vorhinein. Der Mobilfunkbetreiber richtet pro Kunden ein eigenes Verrechnungskonto ein, auf das das Guthaben des Kunden aufgebucht wird. Der Kunde kann so lange telefonieren, solange das Guthaben größer Null Euro ist. Der Kunde kann sein Guthaben durch Einzahlung von Geldbeträgen auf sein Konto jederzeit wieder erhöhen. Bis zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung bleibt der Kunde Vertragspartner des Mobilfunkanbieters.

Anwendung von Wertkarten-Telefonen:

- Für Kostenkontrolle - meist bei Kindern und Jugendlichen
- Für Konsumenten ohne Wohnsitz
- Für jene, die gerne anonym Telefonieren wollen

Missbrauch:

Die meisten Mobilfunkbetreiber haben / hatten in ihren Geschäftsbedingungen so genannte „Verfallsklauseln“ bestimmt. Wird beispielsweise innerhalb von 12 Monaten nicht zumindest ein Geldbetrag von 20 Euro auf das Konto für Wertkartentelefone aufgeladen, dann wird das restliche Guthaben dem Konsumenten abgebucht („weggenommen“, „als verfallen erklärt“) und auf das Konto des Mobilfunkbetreibers umgebucht. Eine solche Klausel hat der OGH in seinem Urteil vom 18. Aug.2004, [GZ 4Ob112/04f \(Link\)](#) als sitten- und rechtswidrig und daher als rechtsunwirksam erklärt.

Schutzmöglichkeiten:

- Rechtzeitiges Nachladen der von den Mobilfunkfirmen geforderten Geldbeträge
- Rückfordern des zu Unrecht als verfallen erklärten Guthabens beim Mobilfunkbetreiber mit Verweis auf das OGH Urteil GZ 4Ob112/04f

Hilfestellung durch den IVMK:

Wurden Ihnen in den letzten drei Jahren Guthaben auf Ihrem Konto für den Gebrauch von Wertkartenhandys durch den jeweiligen Mobilfunkbetreiber abgebucht („weggenommen“, „als verfallen erklärt“), dann können sie dieses Geld vom Mobilfunkbetreiber rückfordern. Dieses Rückfordern wird von den Mobilfunkbetreibern derzeit leider für die Konsumenten durch unterschiedlich wechselnde Modalitäten künstlich erschwert. Falls Sie nicht den vollständigen Betrag zurückerhalten sollten, dann kann Ihnen der IVMK weiterhelfen. Eine Anmeldung für die Rückforderung eines als verfallen erklärten Guthabens und/oder der „alten“ Rufnummer können sie auf der Startseite der Homepage des IVMK www.ivmk.at durchführen. Wir werden sie dann bestmöglich vertreten.